



SVSM Schweizerische Vereinigung für Standortmanagement

Wengistrasse 7 • 8026 Zürich • Telefon 044 455 56 66 • Fax 044 455 56 60
info@svsm-standortmanagement.ch • www.svsm-standortmanagement.ch

S T A T U T E N

I. Name, Sitz und Zweck

1. Name

Unter der Bezeichnung Schweizerische Vereinigung für Standortmanagement (SVSM) besteht gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ein Verein (Art. 60–79 ZGB).

2. Sitz

Der Sitz des Vereins befindet sich am Sitz der Geschäftsstelle.

3. Zweck

Der Zweck der Vereinigung ist der Zusammenschluss von Fachleuten und Organisationen, die sich professionell mit Fragen des Standortmarketings befassen. Die Vereinigung setzt sich sowohl mit politischen als auch mit wirtschaftlichen Fragen im Standortmarketing auseinander. Die Vereinigung fördert die Ausbildung und den Erfahrungsaustausch im nationalen und internationalen Standortmarketing.

II. Organisation

1. Organe

Der Verein besitzt folgende Organe:

- die Generalversammlung
- die Fachsektionen
- den Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

2. Die Generalversammlung

2.1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. In ihre Zuständigkeit fallen namentlich folgende Geschäfte:

- Wahl des Präsidenten und der übrigen Vereinsorgane
- Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- Entgegennahme des Revisorenberichtes
- Beschlussfassung über die Verwendung der finanziellen Mittel
- Decharge-Erteilung an Vorstand und Revisoren
- Genehmigung des Tätigkeitsprogramms
- Genehmigung der Budgets
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Änderung der Statuten
- Auflösung des Vereins

Die Generalversammlung beschliesst über alle weiteren Geschäfte, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden. Über Anträge der Mitglieder entscheidet sie nur unter Vorbehalt von Ziff. 2.3. und wenn nicht der Vorstand zur Behandlung ausschliesslich zuständig ist.

- 2.2 Die Generalversammlung wird vom Vorstand oder auf Verlangen von 1/5 der Mitglieder unter Angabe der Traktanden mindestens drei Wochen vor dem Termin einberufen. Die ordentliche Generalversammlung soll jährlich einmal jeweils im ersten Semester stattfinden.
- 2.3 Die Einladung zur Generalversammlung hat schriftlich zu erfolgen und es sind darin die zu behandelnden Traktanden anzugeben. Gleichzeitig ist in der Einladung darauf hinzuweisen, dass Anträge der Mitglieder an die Versammlung mindestens 10 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden müssen. Fristgemäss eingereichte Anträge der Mitglieder müssen den anderen Mitgliedern spätestens 5 Tage vor der Generalversammlung zugestellt werden.
- 2.4 Die an der Generalversammlung gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren.
- 2.5 Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen mit dem einfachen Mehr der an der Versammlung vertretenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.
- 2.6 Jedes Mitglied ist mit einer Stimme stimmberechtigt. **Kollektivmitglieder und Verbände** stimmen ebenfalls nur mit einer Stimme.
- 2.7 Einer qualifizierten Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der an der Versammlung vertretenen Mitglieder bedürfen folgende Geschäfte:
 - Änderung der Statuten
 - Auflösung der Vereinigung

3. Der Vorstand

- 3.1. Der Vorstand ist das Exekutivorgan der Vereinigung. Der Vorstand kann einen geschäftsführenden Ausschuss bilden.

Der Vorstand ist befugt, einen Geschäftsführer einzusetzen oder mit Organisationen bzw. Institutionen zusammenzuarbeiten, die im Sinne der Zielsetzung der Vereinigung geeignet erscheinen. Setzt der Vorstand eine Geschäftsführung ein, so erlässt er die entsprechenden Richtlinien.

Der Präsident und die übrigen Vorstandsmitglieder werden durch die Generalversammlung auf jeweils zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

In die Zuständigkeit des Vorstandes fallen:

- Erledigung der laufenden Geschäfte
- Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung
- Vorbereitung der Generalversammlung und Anträge an die Generalversammlung
- Vertretung des Vereins nach Aussen
- Aufnahme und Ausschluss neuer Mitglieder
- Abschluss von Verträgen

- 3.2 Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten oder der Geschäftsstelle zusammen, wenn die anstehenden Geschäfte es erfordern oder wenn es ein Mitglied des Vorstandes verlangt.
- 3.3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse in einfacher Mehrheit. Im Falle von Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

3.4 Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

3.5 Der Vorstand zeichnet für die Vereinigung rechtsgültig durch den Präsidenten (in seinem Verhinderungsfalle durch den Vizepräsidenten) zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Vorbehalten bleibt die Einzelzeichnungsberechtigung eines allfälligen Geschäftsführers für die laufenden Geschäfte.

4. Die Rechnungsrevisoren

4.1 Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung der Vereinigung und erstatten der Delegiertenversammlung Bericht und Antrag über die Rechnungsabnahme.

4.2 Zwei Rechnungsrevisoren werden von der Generalversammlung auf jeweils zwei Jahre gewählt, wobei eine Wiederwahl möglich ist.

III. Mitgliedschaft

1. Grundsatz

Mitglied der Vereinigung können werden: Einzelpersonen, Organisationen, Träger-schaften, Verbände und Unternehmen, die sich professionell mit Standortmarketing be-fassen.

Es werden folgende drei Mitgliederkategorien unterschieden:

- **Einzelmitglied: Einzelpersonen, die sich** im Bereich des Standortmarketings über eine mindestens dreijährige Berufserfahrung ausweisen. Die Prüfung ihrer Mitgliedschaft bedingt zwei persönliche Referenzen aus dem bestehenden Mitglie-derkreis. Weitere Kriterien können in einem speziellen Aufnahmereglement gere-gelt werden.
- **Kollektivmitglied:** Innenstadtorganisationen oder Wirtschaftsförderungsorganisa-tionen, politische Kommunen oder Kantone, Verwaltungsstellen, Hochschulen oder Unternehmen, die im Bereich Standortmanagement aktiv sind. Alle dem Kollektiv-mitglied zugehörigen Personen profitieren von den SVSM-Mitgliederkonditionen.
- **Verbände:** Berufs-, Fach und Interessenverbände, die sich indirekt oder nur mit einem spezifischen Teilbereich von Wirtschaftsförderung oder Standortmanage-ment befassen. Die Leistungen der SVSM gelten für alle Mitglieder des Berufs-, Fach- und Interessenverbands.

2. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

2.1 Die Mitgliedschaft wird wirksam mit dem Aufnahmebeschluss des Vorstandes sowie mit der Einzahlung des Jahresbeitrages.

2.2 Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt oder dem Ausschluss.

Der Austritt ist unter Einhaltung einer 6monatigen Kündigungsfrist jeweils auf Ende ei-nes Kalenderjahres möglich.

Ein Mitglied kann – nach vorheriger Anhörung – durch Beschluss des Vorstandes aus-geschlossen werden, wenn es seiner Beitragspflicht trotz Mahnung nicht nachkommt oder sonst wie schwerwiegend gegen die Interessen der Vereinigung verstösst. Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

3. Beitragspflicht

Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Generalversammlung festgelegten Jahresbei-träge innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

IV. Verschiedene Bestimmungen

1. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jegliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

3. Diese Statuten treten mit der Unterzeichnung durch die Gründungsmitglieder in Kraft.

Zürich, 11. August 1998, erweitert am 7. April 2009

Der Präsident und Protokollführer:



Robert E. Gubler